

# Am 31.12.2016 ist es zu spät!

Mit den nachfolgenden Aufzählungen möchte ich Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf einige Steuerthemen hinweisen, deren Relevanz für Ihr Unternehmen noch vor dem Jahreswechsel überprüft werden sollte.

- **Halbjahresabschreibung:**

Erfolgt die tatsächliche Nutzung eines im zweiten Halbjahr angeschafften Wirtschaftsgutes noch vor dem Jahresende steht die Halbjahres-AfA zu.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,-- (Betrag ohne USt, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sonst inklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

- **Die Ertragssteuerbelastung für 2016 kann durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) noch beeinflusst werden.**

Zum Beispiel können Zahlungen für heuer durchgeführte Instandhaltungen bzw. Reparaturen von Betriebsgebäuden oder Maschinen etc. 2016 zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie heuer noch geleistet werden.

Als Betriebsausgabe anerkannt werden auch Vorauszahlungen auf GSVG-Beiträge, wenn sie das laufende Jahr betreffen und der voraussichtlichen GSVG-Nachforderung entsprechen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen aber bei bestimmten Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) beachten, dass lediglich eine Vorauszahlung für das laufende und maximal das folgende Jahr steuerlich sofort abzugsfähig ist. Darüber hinaus ist eine Verteilung erforderlich.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Beginn des Kalenderjahres (15 Tage Regelung) geleistet werden, ist im Rahmen der Ermittlung der Überschusseinkünfte und der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 der tatsächliche Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe unmaßgeblich; derartige Einnahmen und Ausgaben sind vielmehr dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (Gemäß § 19 Abs. 1, 2. Satz EStG).

- **Spenden aus dem Betriebsvermögen:**

Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an bestimmte Institutionen sowie Spenden für mildtätige Zwecke sind bis zu maximal 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines GFB steuerlich absetzbar. Eine Liste der begünstigten Empfänger ist auf der Homepage des BMF unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) abrufbar. Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar, wenn damit ein entsprechender Werbeeffekt verbunden ist z.B. Spenden im Zusammenhang mit einem Hochwasser. Die Zahlung muss in dem Jahr erfolgen, in welchem sich der Betrag steuermindernd auswirken soll.

- **Gewinnfreibetrag (GFB)**

Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes. Ein GFB kann bis zu einem Gewinn von € 580.000,-- geltend gemacht werden. Durch die Staffelung des Prozentsatzes für Gewinne ab € 175.000,-- beträgt der maximale GFB € 45.350,-- pro Jahr.

Bis € 30.000,-- Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu, das ist der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 3.900,--. Ist der Gewinn höher als € 30.000,--, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt werden.

- **Registrierkassenprämie von € 200,--**

Ist im Jahr 2016 die Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse erfolgt, kann je Kassensystem eine Prämie von € 200,-- geltend gemacht werden (max. € 30,-- je Erfassungseinheit). Die Prämie kann mit dem Formular E 108c beantragt werden. Zusätzlich ist die Investition 2016 voll abschreibbar.

- **Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und private Spenden**

Zahlungen für Sonderausgaben (bestimmte Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. -sanierung, Kirchenbeitrag etc.), außergewöhnliche Belastungen (z.B. selbst zu tragende Krankheitskosten oder Kosten für die Kinderbetreuung) sowie private Spenden können für 2016 steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie heuer noch bezahlt werden. Infolge der Steuerreform 2015/2016 können Ausgaben für sogenannte Topfsonderausgaben (insb. Personenversicherungen und Wohnraumschaffung) ab 2016 aber nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1. 2016 abgeschlossen wurde bzw. mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

- **Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher aus 2009**

Die 7-jährige steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2009 läuft zum 31.12.2016 aus. Diese können daher ab 1.1.2017 vernichtet werden.

Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann **weiter aufzubewahren** sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind, oder noch Grundlage für Eintragungen im Jahr 2016 sind (zB Afa).

Für **Grundstücke**, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren (wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen). Die **Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** beträgt **22 Jahre**.

**Elektronisch archivieren:** In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

- **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer**

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz bis zu € 30.000,-- sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 33.000,-- (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis € 36.000,-- (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000,-- im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2016 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

- **Gsvg-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2016 beantragen**

Gewerbetreibende können bis spätestens 31.12.2016 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach beantragen, wenn die **steuerpflichtigen Einkünfte 2016 maximal € 4.988,64** und der **Jahresumsatz 2016 maximal € 30.000,--** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden (auch das Einkommen aus Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung wird dazu gezählt). Antragsberechtigt sind:

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 415,72 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500,-- beträgt.

Wurden im Jahr 2016 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

- **Verlustvorträge von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Infolge der Steuerreform 2015/16 ist die Verlustvortragsbeschränkung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner auf 3 Jahre entfallen. Verluste, welche ab 2013 entstanden sind, können nunmehr unbeschränkt vorgetragen werden.

Verluste eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners aus dem Jahr 2012 konnten letztmalig bei der Veranlagung 2015 verwertet werden.

- **Rechnungslegungsvorschriften § 189 UGB i.V.m. § 5 EStG:**

Bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 700.000,-- (2x überschreiten und ein „Pufferjahr“) oder eines Jahresumsatzes von € 1.000.000,-- (1x überschreiten) muss auf eine Doppelte Buchhaltung nach § 5 EStG umgestellt werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren diese Grenze unterschritten wird, ab dem Folgejahr. Um damit eventuell verbundene Nachteile (z.B. Entnahme des gewillkürten Betriebsvermögens, Umstellung der Gewinnermittlung auf Kalenderjahr bei abweichendem Wirtschaftsjahr) zu vermeiden, kann in der Steuererklärung ein Antrag auf Beibehaltung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG gestellt werden (Fortführungsoption).

- **Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos**

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000,-- brutto zu. Zwischen € 40.000,-- und € 80.000,-- gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,-- brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Nach Ansicht des BMF im Salzburger SteuereDialog 2016 (noch nicht veröffentlicht) kann bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine positive Vorsteuerberichtigung für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden.

TIPP: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen **nicht NoVA-pflichtig** und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

- **Investitionen**

Auch aufgrund der Forderungen der Wirtschaftskammer Wien wird ab 2017 eine direkte Förderung des Investitionszuwachses eingeführt. Die Förderung wird nur für angeschaffte aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von PKWs und Grundstücken gewährt. Abhängig von der Betriebsgröße beträgt die Prämie 15% bzw. 10% des Investitionszuwachses zwischen € 50.000,-- und € 450.000,--. Um die Investitionszuwachsprämie beanspruchen zu können, sollte daher geprüft werden, ob noch heuer geplante Investitionen in das nächste Jahr verschoben werden können.

- **Energieabgabenvergütung**

Ein Vergütungsantrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren zustellen. Das heißt, für das Jahr 2011 kann ein Antrag noch bis 31.12.2016 gestellt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts könnte ein Erstattungsanspruch nicht nur Produktionsbetrieben sondern auch Dienstleistungsbetrieben zustehen. Allerdings hat die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzgerichtes vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Die VwGH-Entscheidung bleibt daher abzuwarten. Dienstleistungsbetriebe mit potentiellen Vergütungsansprüchen sollten dennoch überlegen, ob sie vorsorglich einen Antrag zumindest für 2011 einbringen.

- **Letztmalige Geltendmachung der Bildungsprämie**

Die Bildungsprämie wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 gestrichen. Sie kann nur mehr für Wirtschaftsjahre beantragt werden, die vor dem 31.12.2015 begonnen haben (also im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres, das 2016 endet).

- **Gebäudeanteil bei Vermietungen und Verpachtungen von Gebäuden anpassen**

Seit dem 1.1.2016 muss für die Berechnung der Abschreibung vermieteter Gebäude im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung als nicht abschreibbarer Grundanteil ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses grundsätzlich 40% der Anschaffungskosten ausgeschieden werden. Im Verordnungswege hat das BMF festgelegt, dass der auszuscheidende Grundanteil in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern weiterhin mit 20% der Anschaffungskosten angesetzt werden kann, wenn gleichzeitig der durchschnittliche Baulandpreis in dieser Gemeinde weniger als € 400,-- beträgt. In Gemeinden mit mindestens 100.000,-- Einwohnern (das sind derzeit die Städte Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck), in denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland mindestens € 400,-- beträgt, sind 30% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst, oder 40% der Anschaffungskosten als Grundanteil auszuscheiden, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst. Allenfalls bis 2015 zu niedrig angesetzte Grundanteile sind bei der Bemessung der AfA im Jahr 2016 anzupassen.

**TIPP:** Sie haben im Vorjahr noch eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer Substanzabgeltung vereinbart. Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknahmer zu überweisen, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

- **Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre**

Ab der Veranlagung 2016 wird die Verteilungsdauer sowohl für Instandsetzungs- als auch Instandhaltungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre verlängert. Dabei ist zu beachten, dass **Instandsetzungsaufwendungen** bei Wohngebäuden im außerbetrieblichen Bereich zwingend auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben sind. Dient ein Gebäude Büro Zwecken, so können diesbezügliche Instandsetzungsaufwendungen sofort oder über Antrag zukünftig auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden.

**Instandhaltungsaufwendungen** sind hingegen in der Regel sofort absetzbar. Dies gilt auch für freiwillig über Antrag auf 15 Jahre zu verteilende nicht regelmäßig anfallende Instandhaltungsausgaben des Jahres 2016. Instandsetzungsausgaben, die in den Jahren

bis 2015 angefallenen sind, muss für Jahresabsetzungen ab 2016 eine Verteilungsdauer von 15 Jahren unterstellt werden. Die bisher freiwillig auf 10 Jahre verteilten Instandhaltungsausgaben bei Wohngebäuden ändert sich der Verteilungszeitraum ab 2016 nicht.

**In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf die Unterscheidung zwischen Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Herstellungsaufwendungen hin:**

**Herstellungsaufwendungen** liegen vor, wenn sich die Wesensart des Gebäudes ändert. Darunter sind etwa die Aufstockung eines Gebäudes, die Zusammenlegung von Wohnungen, der erstmalige Einbau von Zentralheizungen oder Aufzugsanlagen sowie das Versetzen von Türen und Fenstern zu subsumieren.

**Instandsetzungsaufwand** ist jener Aufwand, der nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählt und alleine oder zusammen mit einem Herstellungsaufwand zu einer wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes oder der Nutzungsdauer beiträgt. Darunter sind insbesondere Aufwendungen betreffend den Austausch von Fenster- oder Türen, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Elektroinstallationen sowie der Erneuerung der Wärmedämmung und der Trockenlegung von Mauern zu verstehen.

**Instandhaltungsaufwendungen** sind nicht regelmäßig jährliche anfallende Aufwendungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit laufenden Wartungsarbeiten, Reparaturen, der Erneuerung von Gebäudeteilen infolge von Sturm- und Hagelschäden sowie dem Ausmalen von Stiegenhäusern und anderen Räumlichkeiten.

## **Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung**

- Zukunftssicherung für Dienstnehmer durch Bezahlung von Prämien für Lebens-/Kranken-/Unfallversicherungen für Arbeitnehmer sind bis € 300,-- p.a. steuerfrei.
- Zuwendungen von Mitarbeiterbeteiligungen bis € 3.000,-- p.a. sind steuerfrei, Sachzuwendungen an Mitarbeiter anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bleiben seit d.J. bis € 186,-- steuerfrei. Zusätzliche Sachzuwendungen, bleiben wie bisher bis zu einem Betrag von € 186,-- steuerfrei (z.B. Weihnachtsgeschenke).
- Kosten für Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachts- bzw. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge) bleiben bis € 365,-- p.a. pro Arbeitnehmer steuerfrei.
- Sollte das Jahressechstel 2016 noch nicht zur Gänze ausgeschöpft sein, könnten noch z.B. Prämien noch mit 6% versteuert ausbezahlt werden.
- Ein Zuschuss des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten für Kinder der Mitarbeiter bis 10 Jahre ist bis maximal € 1.000,-- p.a. steuerfrei.
- Die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) können durch den Dienstgeber auch dann steuerfrei übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt von bisher steuerpflichtigen Arbeitslohn bezahlt (Gehaltsumwandlung), besteht dennoch Steuerpflicht.
- Die Aufrollung der Personalverrechnung 2016 ist unter bestimmten Voraussetzungen bis 15.2.2017 zulässig.

## Als Privatperson:

- **Allgemeines zur Förderaktion "Handwerkerbonus"**

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu € 600,-- für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung eines in Österreich gelegenen und selbst genützten Wohnraumes (muss für private Wohnzwecke nutzen und mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein), wenn dabei Arbeitsleistungen einer Handwerkerin/eines Handwerkers und befugten Gewerbetreibenden in Anspruch genommen werden.

Pro Antragstellerin/Antragsteller kann je Jahr für EIN Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) EIN Förderungsantrag gestellt werden. Die Förderung beträgt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, das sind Arbeitsleistungen und Fahrtkosten exklusive Umsatzsteuer. Es können Gesamtkosten in der Höhe von maximal 3.000,-- gefördert werden. Daraus ergibt sich eine maximal ausschöpfbare Förderung pro Wohnobjekt von 600,--. Als Mindestbetrag für die Gesamtkosten gelten insgesamt 200,--, dies entspricht einer Förderung von 40,--.

Eine Antragstellung ist erst nach Umsetzung und Bezahlung der Maßnahmen möglich. Der Antrag muss bis **28.02.2017** vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der Bausparkassenzentralen einlangen.

Link: [Handwerkerbonus](#)

Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Quelle: WKO Österreich und Bundeskanzleramt Österreich HELP.gv.at